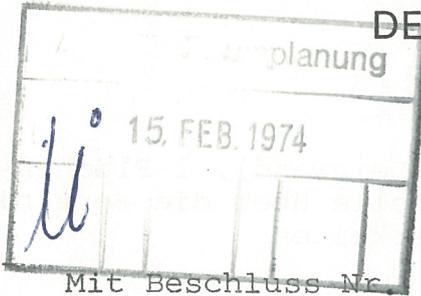




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM
12. Februar 1974

10

Nr. 660

Mit Beschluss Nr. 5022 vom 11. September 1973 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Büsserach unterbreitete Baulandumlegung "Gehren II" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Gehren II" der Einwohnergemeinde Büsserach wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächentabelle sowie die Tabelle über die Bereinigung der Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5022 vom 11. September 1973 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gaudin

./.

Ausfertigungen:

Bau-Departement (4) mit Akten pk

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2) mit 1 gen. Plan (Leinwand), 1 Flächentabelle und 1 Tabelle über die Bereinigung der Dienstbarkeiten

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit 1 gen. Plan, 1 Flächentabelle und 1 Tabelle über die Bereinigung der Dienstbarkeiten

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan, 1 Flächentabelle und 1 Tabelle über die Bereinigung der Dienstbarkeiten

Ammannamt der Einwohnergemeinde Büsserach (2) mit 1 gen. Plan und 1 Flächentabelle und 1 Tabelle über die Bereinigung der Dienstbarkeiten

Baukommission der Einwohnergemeinde Büsserach (2)

A. Hulliger, dipl. Ingenieur und Grundbuchgeometer, Breitenbach (2)

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

grundsätzl. Genehmigung
124/14



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Raumplanung				
DES KANTONS SOLOTHURN				
14. SEP. 1973				
L				

VOM
11. September 1973 Nr. 5022

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 20. August 1973 unterbreitet der Gemeinderat von Büsserach dem Regierungsrat einen Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie ein Verzeichnis betreffend Bereinigung der Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Gehren". Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurde ordnungsgemäss in der Zeit vom 20. Juni bis 20. Juli 1973 aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten innert nützlicher Frist keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Gehren".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Büsserach wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne mit je vier Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnis beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Gehren" der Einwohnergemeinde Büsserach wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Büsserach wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezeichnet in vier

Exemplaren sowie gleichviele Eigentümer-, Flächen und Dienstbarkeitenverzeichnisse dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreiberegebühren und für die Eigentumsabtretungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 30.--

Ausfertigungskosten Fr. 10.--

Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 56.-- (Staatskanzlei Nr. 893) NN

=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max G.

Bau-Departement (4), mit Akten

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Finanzverwaltung (2)

Steuerverwaltung (2)

Kreisbauamt III, Dornach

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach

Ammannamt der Einwohnergemeinde Büsserach (2)

A. Hülliger, dipl. Ingenieur und Grundbuchgeometer, Breitenbach (2)